

## 36. Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten.

Auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Beförderungswegs nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

### § 1

Ein während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldat kann noch befördert werden:

1. wenn er in dem auf den Todestag oder den Tag des Vermißtseins folgenden Kalendermonat nach den Beförderungsbestimmungen des Wehrmachtteils auf Grund der Dienstzeit oder des Dienstalters befördert worden wäre;
2. wenn ein schriftlicher Vorschlag zur Beförderung vor dem Tage des Todes bzw. vor dem Tage des Vermißtseins von der vorschlagsberechtigten Dienststelle abgesandt war;
3. als Auszeichnung für hervorragende Leistungen vor dem Feinde durch den Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, auf seinen Vorschlag oder mit seiner Genehmigung;
4. in Fällen, in denen eine Beförderung aus Gründen verzögert ist, die nicht in der Person des Betroffenen gelegen haben.

## § 2

Die Beförderung ist auszusprechen mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, in dem der Soldat gefallen, gestorben oder vermißt ist.

## § 3

Ist ein Soldat während des Krieges vor der Bekanntgabe seiner Beförderung gefallen, gestorben oder vermißt, so wird die Beförderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beförderung vollzogen wurde.

Die Wirkung tritt spätestens mit dem ersten Tage des Monats ein, in dem der Tod oder das Vermißtsein eingetreten ist, sofern in der Beförderungsurkunde nicht eine weitergehende Rückwirkung ausgesprochen ist.

## § 4

Durch Selbstmord Verstorbene fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 und 3.

Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des Oberbefehlshabers eines Wehrmachtteils oder auf seinen Vorschlag.

## § 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 in Kraft.

## § 6

Die Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges vom 20. 1. 1941 (Reichsgesetzbl. 1941 Teil I S. 41) tritt außer Kraft.

Ernennung oder Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Wehrmachtbeamter wird durch eine besondere Verordnung für die deutschen Beamten geregelt.

Führerhauptquartier, den 10. Oktober 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Reitel

Zusätze zur »Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermiffter Soldaten«.

1. Die Verordnung kann auf alle gefallenen, gestorbenen und vermifften Offiziere angewandt werden, wenn sie einer Beförderung würdig waren.

Zu § 1: Unter Gestorbenen, die noch befördert werden können, sind nur solche zu verstehen, bei denen der Tod durch eine Wehrdienstbeschädigung verursacht wurde.

Zu Ziff. 1: Wird ein gefallener, gestorbener oder vermiffter Offizier mit dem 1. des auf den Tod oder das Vermifftsein folgenden Monats befördert, hat diese Beförderung ohne weiteres Wirksamkeit vom 1. des Monats, in dem der Tod oder das Vermifftsein eingetreten ist (vgl. auch Zusatz zu § 3).

Zu Ziff. 2: Diese Bestimmung gilt auch für alle Beförderungen zum Offizier.

Zu Ziff. 3: Anträge auf Beförderungen sind eingehend begründet jeweils sofort a. d. D. dem D. R. S./PA vorzulegen, auch für rückliegende Fälle.

Zu Ziff. 4: In diesen Fällen ist dem D. R. S./PA zu berichten unter Angabe der Gründe der Verzögerung (z. B. Verlust des Vorschlags, Fehlen von Unterlagen). Die Bestimmung gilt auch für die Beförderung zum Offizier.

2. Zu § 3 (vgl. auch Zusatz zu § 1 Ziff. 1): Ist ein Offizier durch Beförderungsverfügung befördert, bleibt diese gültig, wenn er in dem gleichen oder dem vorhergehenden Monat gefallen, gestorben oder vermisst ist.

Ist der Offizier jedoch schon vor dem 1. des vorhergehenden Monats gefallen, gestorben oder vermisst, ist die Beförderungsverfügung ungültig, sofern nicht § 1 Ziff. 2 bis 4 in Frage kommen. In diesen Fällen ist zu berichten.

Soweit Offiziere, Fahnenjunker und Offizieranwärter vor ihrem Tode oder Vermisstsein zur Beförderung eingegeben waren, aber noch nicht befördert wurden, sind die Vorschläge dem D. R. S./PA unter Beifügen einer Abschrift des alten Beförderungsvorschlages bis I. 4. 42 erneut einzureichen. In Zukunft ist entsprechend zu verfahren.

3. Zu § 4: Vorschläge über Ausnahmebehandlung durch Selbstmord Verstorbener sind mit eingehender Begründung dem D. R. S./PA a. d. D. vorzulegen.

4. Besondere Härtefälle sind dem D. R. S./PA von Fall zu Fall zur Entscheidung vorzulegen.

D. R. S., 21. 1. 42

— 120/42 — P A (Z) I a.